

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Weiler schaut hin! e.V.", abgekürzt "WSH". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf unter der Nummer VR 857 eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Schorndorf-Weiler. Der Verein kann Geschäftsstellen gründen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Aktivierung des öffentlichen Bewusstseins gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus und Gewalt.
3. Der Verein verwirklicht dies insbesondere durch:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung, zum Beispiel durch Pressearbeit, Plakatarbeit, Druckschriften und Veranstaltungen
 - b) Durchführung von Informationsveranstaltungen aller Art und Motivationskampagnen und -veranstaltungen.
4. Der Verein vertritt seine Ziele in der Öffentlichkeit durch Publikationen, Veranstaltungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der Verein arbeitet mit öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zusammen, die seine Ziele teilen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Für die Ablehnung ist keine Begründung erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist, oder
 - wenn das Mitglied in schwerwiegender Form gegen die Satzung verstoßen hat, oder
 - wenn die Mehrheit der aktiven Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorstand beantragt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor der abschließenden Entscheidung zu hören. Der ausschließende Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich,

mit Begründung versehen, zuzustellen.

Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Die Berufung muss schriftlich begründet werden. Die Berufung gegen den Ausschlussbescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, außer den ggf. bestehenden Ansprüchen des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und die jeweilige Höhe für passive und aktive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
5. Aktive Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
Fördernde Mitglieder haben das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen sowie ein Recht auf Beteiligung an der Aussprache, jedoch weder ein Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- den Vereinszweck zu fördern,
- den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu zahlen. Hierfür ist eine Lastschriftermächtigung zu erteilen. Bei einem Lastschriftrücklauf wird die Bankgebühr hierfür dem Mitglied belastet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, dem Vorstandssprecher und vier Beisitzern, dem Schriftführer, dem Kassier.
2. Der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu berufen.
4. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Bücher vom Kassier abzuschließen. Die Abrechnung ist den Kassenprüfern vorzulegen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand wird vom Vorstandssprecher nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Er ist beschlußfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
8. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladefrist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Schorndorfer Wochenblatt einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
 - Wahl der Kassenprüfer für 1 Jahr.
3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal einzuberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 3/10 der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.
5. Anträge von aktiven Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später eingereicht werden, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge die die Änderung der Satzung bezwecken sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält der Berichterstatter als erster und letzter Redner das Wort. An der Aussprache kann sich jedes aktive Mitglied beteiligen. Auf Antrag kann die Versammlung die Redezeit jederzeit beschränken. Anträge auf Schluss der Debatte können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung gestellt werden, jedoch von aktiven Mitgliedern, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben. Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so können außer dem bereits vorgemerkten Rednern nur noch je ein Redner für und ein Redner gegen Antrag sprechen.
7. Versammlungsteilnehmer, die die Ordnung stören, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen oder bei schweren Verstößen von der weiteren Teilnahme der Versammlung ausgeschlossen werden.
8. Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.
9. Die Beschlüsse der Organe werden in der Regel offen durch Handhebung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden aktiven Mitglieder kann jedoch ausnahmsweise eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel beschlossen werden.
10. Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen. Jedes aktive Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind zu befragen, ob sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen. Von nicht anwesenden Kandidaten muss darüber eine schriftliche Erklärung vorliegen.

11. Wahlen können, wenn Widerspruch nicht erfolgt, durch offene Abstimmung vorgenommen werden. Widerspricht ein aktives Mitglied, ist geheim mit Stimmzettel zu wählen. Gewählt sind die Bewerber, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
12. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen aktiven Mitglieder beschlossen werden, soweit das Gesetz keine Mehrheit fordert. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Die Person des Versammlungsleiters;
 - Die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder;
 - Die Tagesordnung;
 - Die Abstimmungsergebnisse;
 - Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.10. eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Eintrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. (siehe auch § 4, Abs. 3)

§ 9 Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr, soweit dies nicht vom Vorstand erledigt wird.
2. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in den Versammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassier

1. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er ist ermächtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten, soweit sie vom Vorstand oder in den Versammlungen beschlossen worden sind. Er ist ermächtigt, die sich hierauf beziehenden Schriftstücke allein zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der den Kassenprüfern zur Revision vorgelegt werden muss. Nach dem Bericht der Kassenprüfer kann der Kassier auf deren Antrag entlastet werden.

§ 11 Kassen und Rechnungsprüfung

1. Die Kontrolle der Rechnungs- und Geschäftsführung des Vereins obliegt 2 von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese geben in der Mitgliederversammlung Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Überprüfungen und erstatten Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 9/10 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird so verwendet, dass damit zu-

nächst die vorhandenen Schulden gedeckt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in der Bundesrepublik Deutschland (VVN-BdA) e.V. in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Schorndorf-Weiler, 12.05.2010

Unterschriften: